

zur Pflicht, seine durch ehrenrührige Beschuldigungen verletzte Ehre durch die Waffen wiederherzustellen. Selbst wenn Jemand eines wirklichen Verbrechen's z. B. eines Mordes beschuldigt war, so stand es dem Beklagten frei, seinen Gegner zu einem Zweikampfe zu fordern, und der Ausgang desselben entschied dann über seine Schuld oder Unschuld, da man nämlich in dem Irrthume befangen war, Gott würde den Unschuldigen beschützen, und ihn siegen lassen; deswegen gehörten diese Art Zweikämpfe auch zu den Ordalien oder Gottesurtheilen. Das Bewußtsein der Schuld konnte nun wohl den Muth desjenigen, dessen Gewissen noch nicht ganz verhärtet war, lähmen, wie das Bewußtsein der Unschuld den Muth stärkte, und so war es wohl möglich, aber doch nicht gewiß, daß die Unschuld sich durch den Sieg zeigte, denn oft überwand der verhärtete Bösewicht auch seinen unschuldigen Gegner. Die Zulassung dieser Zweikämpfe geschah auch durch die Mangelhaftigkeit des Gerichtszustandes, indem es an Mitteln fehlte, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Bei solchen Zweikämpfen waren bestimmte Regeln festgesetzt, auf deren Beobachtung strenge gehalten ward. Wer selbst nicht fechten konnte, wie Greise, Kranke, Frauen, Geistliche, der konnte einen Kämpfer für sich stellen. Die Waffen beider Kämpfer waren, nach der Art der Anschuldigung verschieden. Der Ritter, welcher wegen Mordmord oder Todtschlag focht, erschien zu Fuß, ohne Helm, in einer nur bis auf die Knie reichenden Kleidung, deren Ärmel bis über den Ellbogen abgeschnitten sein mußten, bewaffnet mit einer großen Schilde, einen halben Fuß höher, als der Mann, mit zwei Löchern versehen um dadurch den Gegner sehen zu können, mit einer Lanze und zwei Schwertern. Die Ritter, die in andern Streitigkeiten fochten, erschienen zu Rosse, die auch an der Brust und am Kopf durch Panzer geschützt waren; die Ritter selbst trugen Helme, Panzer, Weinharnische, Schilde, eine Lanze und zwei Schwerter. Diese Waffen wurden vor dem Kampfe genau untersucht, damit Keiner dadurch einen Vortheil über den Andern erlangte, auch mußten die Kämpfenden schwören, daß sie sich keiner verborgenen Waffen bedienen, auch keine unerlaubte Mittel anwenden wollten um zu siegen. Auf dem Kampfsplatz wiederholten beide Kämpfer noch einmal feierlich ihre Aussagen; dann wurde laut ausgerufen, daß keiner der Zuschauer auf irgend eine Weise, etwa durch Zuruf, bei schwerer Strafe